

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung und zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallverbrennung (Abfallbehandlungs-VwV)

Stellungnahme durch: Dipl.-Ing. Benjamin Wiechmann; Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Datum: 05.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellung-neh-mende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	VCI	5.4.8.10a; 5.4.8.10b; 5.4.8.10e; 5.4.8.10h; 5.4.8.11a; 5.4.8.11b; 5.4.8.11c; 5.4.8.11d; 5.4.8.11f; 8.9.1	„Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2(Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe einmal jährlich erfolgen.“ Der Wunsch hinter dieser Vorgabe ist die Festlegung eines Kriteriums des „stabilen Betriebs“, das seltenere Überwachungen nach sich ziehen würde. Der Wunsch wird explizit unterstützt. Diese Entscheidung sollte im Einzelfall aber von den Überwachungsbehörden/Genehmigungsbehörden getroffen werden, mit Blick auf die emissionsrelevanten Vorgänge in den einzelnen Anlagen bzw. Anlagenteilen. Wenn das Kriterium Emissionsmesswerte der letzten Messungen sein muss, so macht die Angabe von Perzentil-Werten i.d.R. nur bei sehr vielen Messwerten von Messreihen Sinn. Darüber hinaus ist die Nachvollziehbarkeit für den Betreiber und die mögliche eigene Einschätzung seiner Messdaten so nicht gegeben.	Für den Fall, dass aufgrund der emissionsrelevanten Betriebsvorgänge ein stabiler Betriebszustand in Bezug auf die Emissionswerte angenommen werden kann oder die tatsächlichen Emissionswerte zuzüglich Messunsicherheit maximal 50 % des Emissionsgrenzwertes ausschöpfen, können Messungen gem. Satz 1 einmal pro Jahr erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten Jahre herangezogen werden, die als repräsentativ für aktuell vorliegende Betriebszustände angesehen werden können. Die Festlegung ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde/Überwachungsbehörde zu treffen. Diese Regelung gilt für die vorgenannten Messanforderungen dieser Nummer. Alternativ kann die Beurteilung auch nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) herangezogen werden, wobei das Kriterium der oberen Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2(Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe einmal jährlich erfolgen.“

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellung-neh-mende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			<p>Die VDI 2448 ist zudem ungeeignet für die behördliche Überwachung einer Anlage. So steht schon in der Einleitung der Richtlinie: „Die Richtlinie dient nicht der Beurteilung von Messungen in der behördlichen Überwachungs- und Genehmigungspraxis“.</p> <p>Hinzu kommt, dass bisher keinerlei Praxiserfahrung mit der Anwendung dieser VDI-Richtlinie vorliegen. Das „Testen“ der Richtlinie an Anlagen der chemischen Industrie ist daher abzulehnen.</p> <p>Zudem bestehen noch einige Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung der VDI-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss die VDI 2448 auch bei den Messungen angewendet werden, die nahe der Nachweisgrenze sind – z. B. PCDD/F, wo ja schon jetzt 6 h Probenahmedauer üblich sind und die dann noch „stabil“ ca. 30% unterhalb des Grenzwertes sein müssen? • Wie wird mit der Messunsicherheit umgegangen? Wird diese vor der Berechnung zu den Messwerten dazugerechnet oder nicht? • Ob der Nachweis einer stabilen Fahrweise auch durch andere (kontinuierlich) erfasste Prozessparameter (Druck, Temperatur, Volumenstrom, Feuchte, ...) nachgewiesen werden kann, ist ein sehr interessanter Punkt. Die Frage ist, ob „Alternativ können die Überwachungsbehörden auch andere Nachweise der Stabilität der Messwerte akzeptieren“ eine weitere Möglichkeit des Nachweises wäre. • Es stellt sich auch die Frage, ob der Nachweis der Stabilität immer wieder neu erbracht werden muss oder ein einmaliger Nachweis reicht? 	<p>ensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nicht überschritten werden darf..“</p>

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			<ul style="list-style-type: none"> • Wird die VDI 2448 schon in den Behörden oder Betrieben in Deutschland eingesetzt? Ist die Anwendung langfristig schon erprobt oder ist sie ein Novum? • Zudem stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn man mehr als 10 Messwerte hat. Die Tabelle A5 lässt ja max. 10 Messwerte zu. • Die Entscheidung, welche Messreihen aus welchen Jahren zu nehmen sind, beeinflusst die Ergebnisse massiv. Die Frage ist auch noch, ob man die Entscheidung, ob ein Betrieb stabil ist oder nicht, der Behörde vor Ort eigenständig überlassen sollte/könnte. Die richtige Interpretation vieler Datensätze bedarf insgesamt dann doch einiger Erfahrung und kann nicht mittels fester Formeln berechnet werden. 	
2	VCI	5.4.8.9.1 Dioxine und Furane	Gemäß BVT ist die Messung im Sinne eines Monitorings berechtigt. Durch die nationale Umsetzung soll jedoch ein <u>Grenzwert</u> für Dioxine/Furane festgelegt werden und neu ein <u>Zielwert</u> für Dioxine/Furane und polychlorierte PCB aufgenommen werden, der nicht mit den BVT-Schlussfolgerungen begründet werden kann.	Grenz- und Zielwerte sind zu streichen.
3	VCI	Begründung zu Nummer 5.4.8.10b	In der Begründung wird von neun IED-Anlagen zur Trocknung von Klärschlamm gesprochen. Die Regelung zu dieser Nummer scheinen sich jedoch auf jegliche Arten von Klärschlamm-trocknungsanlagen zu beziehen. In Deutschland existieren weitaus mehr (ca. 100) Anlagen zur Trocknung von Klärschlamm. Daher wäre eine Klarstellung schon im Anwendungsbereich wichtig, dass es sich hierbei nur um IED-Anlagen handelt.	Bitte Klarstellung einfügen